

Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen

vom 21. März 1985¹

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Obwalden erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958² und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972³ die nachstehenden Verkehrsvorschriften für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder auf der Strecke Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen:

Art. 1 *Fahrzeugkategorien*

1 Das Befahren der Strasse Stöckalp bis Parkplatz Dämpfelmatt, Melchsee-Frutt, ist unter Beobachtung folgender Bestimmungen für die nachstehend bezeichneten Fahrzeugkategorien grundsätzlich gestattet:

- Leichte Motorwagen mit und ohne Anhänger bis höchstens 9 Sitzplätze (Führersitz inbegriffen); nicht zugelassen sind Wohnanhänger etc.
- Schwere Motorwagen ohne Anhänger bis höchstens 16 Tonnen Gesamtgewicht
- Traktoren mit und ohne Anhänger
- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
- Motorräder mit und ohne Seitenwagen
- Kleinmotorräder
- Motorfahräder
- Fahrräder.⁴

2 Das Befahren der Strasse mit anderen als den in Absatz 1 genannten Fahrzeugkategorien ist vorbehältlich einer Ausnahmegewilligung des zuständigen kantonalen Departements untersagt. Das kantonal zuständige Departement holt vorgängig die Zustimmung des Strasseneigentümers ein.⁵

3 Ausnahmegewilligungen werden nur in Einzelfällen erteilt und nur dann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

Art. 2 *Fahrzeiten*

1 Für den zugestandenen Fahrzeugverkehr gilt folgende Fahrordnung:

Bergfahrt			Talfahrt		
Abfahrt in Stöckalp		Ankunft in Dämpfelmatt	Abfahrt in Dämpfelmatt		Ankunft in Stöckalp
von	bis	spätestens	von	bis	spätestens
24.00	00.40	01.00	01.00	01.40	02.00
02.00	02.40	03.00	03.00	03.40	04.00
04.00	04.40	05.00	05.00	05.40	06.00
06.00	06.40	07.00	07.00	07.40	08.00
08.00	08.40	09.00	09.00	09.40	10.00
10.00	10.40	11.00	11.00	11.40	12.00
12.00	12.40	13.00	13.00	13.40	14.00
14.00	14.40	15.00	15.00	15.40	16.00
16.00	16.40	17.00	17.00	17.40	18.00
18.00	18.40	19.00	19.00	19.40	20.00
20.00	20.40	21.00	21.00	21.40	22.00
22.00	22.40	23.00	23.00	23.40	24.00

2 Bei Anbruch der ungeraden Stunden muss die Strasse von allen bergwärtsfahrenden und bei Anbruch der geraden Stunden von allen talwärtsfahrenden Fahrzeugen frei sein. Die Weiterfahrt darf nur in der zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

3 Bei Begegnung mit Fuhrwerken oder Vieh ist das Fahrzeug nötigenfalls anzuhalten und auf die nächstgelegene Ausweichstelle zurückzuführen.

Art. 3 *Strassensperrung und Verkehrsbeschränkung*

1 Der Korporationsrat/Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bzw. die mit Beschluss dieser Räte ausdrücklich bezeichneten Stellen sind, mit Zustimmung des kantonal zuständigen Departements, berechtigt, die Strasse ab Stöckalp bis Parkplatz Dämpfelmatt und die Weiterfahrt ab diesem Parkplatz unter entsprechender Signalisation ganz oder teilweise und durchgehend oder zeitweise zu sperren, insbesondere:

a) während des Auftriebes und Abtriebes des Viehs;

b) bei nicht durchgehend offener Strasse oder aus andern Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. Schnee, Erdbeben, Unterhaltsarbeiten, militärische Belegung usw.) oder bei ungenügender Parkierungsmöglichkeit auf Dämpfelmatt.⁶

2 Nötigenfalls können die unter Absatz 1 erwähnten Organe das Kettenobligatorium vorschreiben.

3 Verkehrsbeschränkungen und Strassensperrungen sind allgemeinverbindlich und gelten auch für Inhaber von Ausnahme- und Spezialbewilligungen.

4 Eine Pflicht seitens der Strasseneigentümer zur manuellen oder maschinellen Schneeräumung zum Zwecke der Befahrbarkeit der Strasse Stöckalp–Melchsee–Frutt–Tannen besteht nicht. Für die Strassenöffnung erlässt der Korporationsrat/Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke entsprechende Ausführungsbestimmungen.⁷

Art. 4 *Parkplätze*

1 Alle Fahrzeuglenker haben, sofern sie nicht über eine anderslautende Spezialbewilligung verfügen, ihr Fahrzeug auf den Parkplatz Dämpfelmatt geordnet und gegebenenfalls unter Befolgung der Weisungen des Parkplatzpersonals abzustellen.

2 Für die Benützung des Parkplatzes Dämpfelmatt sind Gebühren zu entrichten.

3 Radfahrer fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 5 *Spezialbewilligungen*

1 Zur Weiterfahrt vom Parkplatz Dämpfelmatt auf den Strassen gegen Blausee, gegen die Hotels, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Bahnstation, gewerblichen Betriebe oder in Richtung Alp Melchsee und Alp Tannen sind nur Inhaber von Spezialbewilligungen berechtigt.⁸

Die Spezialbewilligungen sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Bei parkierten Fahrzeugen sind diese Bewilligungen gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen respektive bei Zweiradfahrzeugen anzubringen.

2 Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bzw. die mit Beschluss dieses Rates ausdrücklich bezeichneten Stellen erteilen befristete Spezialbewilligungen für die Weiterfahrt gegen Entrichtung einer Gebühr für folgende Personen und Zwecke:

- a) Alpgenossen von Kerns ausserhalb der steinernen Brücke; Eigentümer und Pächter von Alphütten, Äpler und Viehauftreiber der Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen; für Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Nutzung der Freiteilhütte auf Melchsee nur für Pächter, Äpler, Viehauftreiber und für den Hochalpvogt von Melchsee nur bis zur March gegen Hochalp Tannen;
- b) Eigentümer, Pächter, Geranten, Logisgäste oder Mieter von Gastwirtschafts- und andern gewerblichen Betrieben oder Ferienhäusern/Ferienwohnungen und angestelltes Personal der Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben auf Hochalp Aa für das Einladen und Ausladen von Personen und Material und soweit eine vom Grundeigentümer bewilligte Fahrstrasse zum betreffenden Objekt führt. In allen diesen Fällen ist das Motorfahrzeug innerhalb einer Stunde auf den Parkplatz zurückzuführen, wenn es nicht beim betreffenden Objekt in eine geschlossene Garage eingestellt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Eigentümer, Pächter, Geranten, angestelltes Personal der Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben, Logisgäste oder Mieter von

Gastwirtschaftsbetrieben, sofern die Motorfahrzeuge beim betreffenden Objekt auf eigenem Grund und Boden dauernd parkiert werden können.⁹

Logisgäste in Hotels und Ferienhäusern/Ferienwohnungen erhalten die Spezialbewilligung nur gegen Vorweisung einer entsprechenden Logis-Bestätigung des Vermieters;

- c) Eigentümer, Pächter, Geranten, Logisgäste oder Mieter von Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben oder Ferienhäusern/Ferienwohnungen und angestelltes Personal der Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betrieben auf Hochalp Melchsee für das Einladen und Ausladen von Personen und Material und soweit eine vom Grundeigentümer bewilligte Fahrstrasse zum betreffenden Objekt führt. Sofern diese Motorfahrzeuge nicht in eine geschlossene Garage oder beim betreffenden Objekt auf eigenem Grund und Boden dauernd parkiert werden können, sind sie innerhalb einer Stunde auf den Parkplatz Dämpfelmatt zurückzuführen;

Logisgäste in Hotels und Ferienhäusern/Ferienwohnungen erhalten die Spezialbewilligung nur gegen Vorweisung einer entsprechenden Logis-Bestätigung des Vermieters;

- d) Eigentümer, Pächter oder Geranten des Berghauses Tannen mit dem eigenen Motorfahrzeug bis zum Objekt;
- e) Gütertransporte mit leichten oder schweren Motorwagen zu den gewerblichen Betrieben, Ferienhäusern und zu den Alphütten, sofern für diese Transporte ein Motorfahrzeug tatsächlich notwendig ist;
- f) Personen in Ausübung ihres Handwerkes oder Gewerbes, sofern sie für die Ausführung ihrer Arbeiten auf das Fahrzeug unbedingt angewiesen sind.

3 Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bzw. die mit Beschluss dieses Rates ausdrücklich bezeichneten Stellen erteilen befristete Spezialbewilligungen unentgeltlich für folgende Personen und Zwecke:

- a) Für Ärzte, Tierärzte, Klauenpfleger in Ausübung ihres Berufes;
- b) Für Personen im Zusammenhang mit gottesdienstlichen Funktionen;
- c) Für die öffentlichen Dienste:
- Feuerwehr
 - Sanitäts- und Rettungsdienst
 - Polizei in dienstlicher Funktion
 - Wildhüter, Jagdaufseher und Fischereiaufseher, soweit sie für das Gebiet von Melchsee-Frutt zuständig sind
 - Transportbetriebe auf Melchsee-Frutt
 - Wasserversorgung Melchsee-Frutt
 - Personal der EWO-Zentrale Hugschwendi für dienstliche Fahrten
 - Unterhaltsdienst für Strassen, Anlagen und Wege
 - militärische und forstliche Zwecke

d) Für alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge (ausgenommen gewerbliche Zwecke);

e) Für alpwirtschaftliche Viehtransporte.

Für die Fahrzeuge der Armee sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern gelten deren speziellen Kontrollschilder automatisch als Spezialbewilligung. Keiner schriftlichen Spezialbewilligung bedürfen auch die gekennzeichneten Fahrzeuge der Sanitätsdienste, der Feuerwehr und der Polizei sowie Polizeipersonen in dienstlicher Funktion.¹⁰

4 Für ausserordentliche Fälle können der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bzw. die mit Beschluss dieses Rates ausdrücklich bezeichneten Stellen weitere Spezialbewilligungen erteilen.

5 Radfahrer fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 6 *Gebührenordnung*

Die Gebühren für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 2, der Spezialbewilligungen gemäss Artikel 5 und für die Benützung von Parkplätzen und anderem Grundbesitz der Korporation oder der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke werden in einem Gebührenreglement für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen festgelegt.

Art. 7 *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden durch die zuständigen Strafbehörden mit Geldbussen bis Fr. 1'000.00 belegt.¹¹

Art. 8 *Inkrafttreten*

1 Vorstehende Verkehrsvorschriften treten nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verkehrsvorschriften treten sämtliche ihr entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere die entsprechenden Artikel in den Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen vom 21. März 1985.

Sarnen, 22. März 2004

Sicherheits- und Gesundheits- departement Obwalden

Die Vorsteherin:
Elisabeth Gander-Hofer

Die Departementssekretärin:
Arminda Raffener

Veröffentlichungsfrist

Die Veröffentlichungsfrist vom 25. März 2004 bis 15. April 2004 ist unbenutzt abgelaufen.

Sarnen, 27. September 2004

Sicherheits- und Gesundheits- departement Obwalden

Die Vorsteherin:
Elisabeth Gander-Hofer

Die Departementssekretärin:
Arminda Raffener

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 22. März 2004, in Kraft seit 27. September 2004
- 2 SR 741.1
- 3 GDB 771.11
- 4 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 5 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 6 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 7 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 8 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 9 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 10 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004
- 11 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. März 2004